

GEMA Mitgliederversammlung 2026

Antrag 15 von Aufsichtsrat und Vorstand

Q&A – Für Fragen aus dem Bereich Jazz

Frage: Welchen Einfluss hat die geplante Änderung auf Jazz-Werke, die nach § 64 Abs. 1 Ziff. 2 VP als zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung und mit Konzertcharakter eingestuft sind?

Antwort:

Bei Einstufungen im zeitgenössischen Jazz gelten reduzierte Anforderungen hinsichtlich der **Besetzung**: Da für die Einstufung gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 VP nur eine Audio-Aufnahme eingereicht werden muss, wird bei der Besetzung lediglich „Jazzband“ festgelegt, wenn es kein Solowerk ist. In der Folge ist eine entsprechende Besetzungsänderung (Trompete oder Saxophon) bei den Werkaufführungen von Jazzbands unerheblich. Hier ändert sich durch Antrag 15 nichts. Bei Solowerken ist es im Bereich des zeitgenössischen Jazz von künstlerischer Bedeutung nach § 64 Abs. 1 Ziff. 2 VP unerheblich, wenn beim Konzert ein anderes als das „eingestufte“ Soloinstrument spielt, solange gewährleistet ist, dass die eingestufte Komposition auch mit diesem Instrument wiedergegeben wird.

Hinsichtlich eines Werks, das nach § 64 Abs. 1 Ziff. 2 VP als zeitgenössischer Jazz von künstlerischer Bedeutung aufgrund seiner Länge in einer bestimmten Längenspanne eingestuft wurde, ist die jeweilige **Längenspanne** verbindlich. Wenn z. B. ein Werk entsprechend seiner Audio-Aufnahme (15 Minuten) als Werk zwischen 10 und 20 Minuten eingestuft ist, spielt es keine Rolle, ob es beim Konzert 13 oder 18 Minuten gespielt wird, da es innerhalb der eingestuften Längenspanne liegt. Die Einstufung gilt für dieses Werk aber nicht, wenn es im Konzert nur 4 Minuten gespielt wird. Hier müssen klare Regelungen greifen, die Umgehungen zu Lasten der Solidargemeinschaft verhindern.

Frage: Da mit der Neuregelung § 65 VP entfällt, werden die heute nach § 65 eingestuften Werke bei Nutzungen in der Sparte L (vormals „U“) nach § 64 n.F. überführt, also eingeordnet. Wie läuft das ab?

Antwort:

Die Überführung aller Werke, die nach § 65 VP eingestuft sind erfolgt automatisch. Sie werden zunächst automatisch in § 64 Abs. 1 Ziff. 2 VP eingeordnet. Es besteht zudem ggf. die Möglichkeit, eine Einstufung nach § 64 Abs. 1 Ziff. 4 VP z. B. als Konzertwerk ab 10 selbstständig geführten Stimmen zu beantragen.

Frage: Für den Fall, dass ein Werk, das heute nach § 65 VP eingestuft ist, künftig mit einem „U-Inkasso“ (bzw. dann L-Inkasso) lizenziert wird – in welcher Sparte wird diese Werknutzung verteilt? Und, falls es die Sparte „U bzw. L“ ist, wie wird dann die Einstufung berücksichtigt?

Antwort:

Die genannten Werknutzungen werden ab Geschäftsjahr 2027 in der Sparte L berücksichtigt. Ausgangspunkt ist zunächst § 64 Ziff. 2 VP - mit einem neuen, erweiterten Dauernraster und der Möglichkeit, eine Höherstufung gemäß § 64 Ziff. 4 VP zu beantragen. Für den Übergang bis 2030 ist eine Abfederung vorgesehen. Als Vorratsbeschluss des Aufsichtsrats wurden die Summen (für § 63 und § 65 insgesamt) auf 200.000 € für GJ 2027 und 100.000 € für GJ 2028 festgelegt. Dieser Beschluss basiert auf vorgebrachten Mitgliederanliegen des vergangenen Jahres.

Frage: Erhalten Jazz-Werke, die im Rahmen von CCL-Konzerten aufgeführt werden, auch eine Verteilung in der Sparte CCL?

Antwort:

Ja. Bei einem CCL-Konzert (mit CCL-Tarif) werden alle aufgeführten Werke in CCL verteilt und grundsätzlich auch bei der CCL-Förderung berücksichtigt.

Frage: Wer entscheidet künftig über die Förderung?

Antwort:

- Im Fokus Repertoire erfolgt die Förderung auf Grundlage festgelegter Parameter und deren Gewichtung.
- In der Teilkultur Jazz im Fokus Repertoire liegt die Entscheidung über die Parameter und deren Gewichtung bei der **Förderkommission**, die **Experten aus dem Jazz** hinzuzieht. Die **Förderkommission** setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Werkausschusses. Diese sind jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Zusätzlich wird in der Pilotphase ein **Expertengremium** gebildet, in dem jede geförderte Teilkultur durch bis zu 3 Mitglieder vom Aufsichtsrat im Einvernehmen mit dem Vorstand zu benennende Mitglieder vertreten ist. Bei der Festlegung und Weiterentwicklung der Förderparameter für die Fokusförderung zieht die Förderkommission die Vertreter:innen der betroffenen Teilkultur aus dem Expertengremium hinzu. Dies betrifft auch die Teilkultur „Jazz“.
- Es erfolgt eine ständige Weiterentwicklung der Parameter und deren Gewichtung im Fokus Repertoire.
- Für die Pilotphase ist durch einen Vorratsbeschluss des Aufsichtsrates die Einrichtung einer Kontaktstelle geplant, bei der die Mitglieder der GEMA Anregungen und Kritik zu den veröffentlichten Parametern der Fokus Repertoire Förderung, den Teilkulturen und deren Gewichtung einbringen können. Diese werden geprüft und fließen ggf. in die Bewertung und Anpassung durch die Förderkommission für das Folgejahr ein.

Frage: Bringt die Neuausrichtung der Förderung für den Jazz eine weitere Umverteilung von unten nach oben?

Antwort:

Im Gegenteil. Derzeit erhalten nur verhältnismäßig wenige Jazz-Mitglieder relevante Förderausschüttungen, während viele leer ausgehen. Mit Antrag 15 werden viel mehr Mitglieder von der Förderung profitieren können. Im Fokus Repertoire ist ein eigener Förderbereich für den Jazz vorgesehen. Bereits im ersten Pilotjahr 2027 werden 500 Jazz-Mitglieder von der „1000-EURO-Förderung“ profitieren. Im Jahr 2029 werden die Fördermittel für Jazz-Werke im Fokus Repertoire voraussichtlich auf ca. 1 Mio. € angestiegen sein.

Frage: Werden Ausschüttungen im Rahmen des Fokus Repertoire künftig als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Allgemeinen Förderung berücksichtigt?

Antwort:

Ausschüttungen nach Fokus Repertoire sind „Förderung“. Sie werden nicht berücksichtigt. In den Wertungsverfahren heute werden die Wertungsausschüttungen auch nicht als Grundlage für künftige Förderungen berücksichtigt. Hier ändert sich nichts. Für das Erreichen der Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft werden Ausschüttungen im Fokus CCL und Fokus Repertoire jedoch berücksichtigt.

Frage: Beinhaltet Antrag 15 Änderungen bezüglich der Sparte BM (Bühnenmusik). Ist es möglich, Werke der Bühnenmusik für die Verteilung einstuft zu lassen?

Antwort:

Antrag 15 enthält keine Änderungen, die die Verteilung für Bühnenmusik betreffen. In der Sparte BM erfolgt Direktverteilung (also die Verteilung der für die Werknutzung erzielten Lizenz). Eine Werkeinstufung ist daher in der Sparte BM nicht möglich. Eine Aufführung eines Bühnenmusikwerks berechtigt aber zukünftig dazu, das betreffende Werk im Fokus Repertoire („1000-EURO-Förderung“) einzureichen.